

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.04.2021

Nr. 4/2021

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsen	40
1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Luhden	40
Fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Beckedorf	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2021	40
Inkrafttreten der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren (Meerbeck, südlich der Hauptstraße)	41
Hundesteuersatzung der Gemeinde Nordsehl	42
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2021	43
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2020	44
Haushaltssatzung 2021 des Flecken Lauenau	45
Satzung zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 14 „Hauptstraße“ (Gemeinde Pohle)	45
Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Pohle	46
Bekanntmachung der Stadt Sachsenhagen	46

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung für den Parkfriedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen und den Friedhof Kleine Eichen Stadthagen	47
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Evesen-Berenbusch-Nordholz-Cammer	54

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	Inkrafttreten der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren (Meerbeck, südlich der Hauptstraße)
2 zu:	Satzung zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 14 „Hauptstraße“ (Gemeinde Pohle)
3 zu:	Friedhofsordnung für den Parkfriedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen und den Friedhof Kleine Eichen Stadthagen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsen beschlossen:

Artikel 1

Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Die Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern, von Personen nach § 71 Abs. 7 NKomVG sowie von Beschäftigten der Gemeinde Ahnsen, sind nur zulässig, wenn diese eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahnsen, den 25.02.2021

Der Bürgermeister
Niemann

Der Gemeindedirektor
Schönemann

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Luhden

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 09.02.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (Steuermaßstab und Steuersätze) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für gefährliche Hunde im Sinne von § 7 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) beträgt die Steuer abweichend

- | | |
|---|---------------|
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 600,00 Euro |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund | 900,00 Euro |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.200,00 Euro |

Artikel 2

Die 1. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Luhden, den 09. Februar 2021

Steinmeier
Bürgermeister

Kunde
Gemeindedirektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes v. 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007, S. 41) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 08.04.2021 folgende 5. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Beckedorf vom 01. Januar 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Steuerermäßigung Abs. e) erhält folgende Fassung:
Hunden, die von Empfängern laufender Hilfe und Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen gehalten werden, jeweils jedoch nur für einen Hund (Steuerermäßigung aus sozialen Gründen).

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Nicht zur Veräußerung bestimmte und im häuslichen Bereich gehaltene Hunde dürfen nicht gepfändet werden, soweit ihr Wert (der Wert jedes einzelnen Hundes) 255,65 € nicht übersteigt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. April 2021 in Kraft

Beckedorf, den 09.04.2021

D. Wall
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in der Sitzung am 15.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 - der ordentliche Erträge auf	2.161.100	EUR
1.2 - der ordentliche Aufwendungen auf	2.385.000	EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.087.100	EUR
2.2 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.196.000	EUR
2.3 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	263.600	EUR
2.4 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	154.700	EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.350.700	EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.350.700	EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 100.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Hebesätze

1. Grundsteuer		
1.1 - Grundsteuer A	440	v.H.
1.2 - Grundsteuer B	440	v.H.
2 – Gewerbesteuer	440	v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:	Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 2.500 bis einschl. 6.000 Euro:	Überschreitungen bis 1.500 Euro

bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:	Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.
--	--

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 500 Euro als unerheblich.

Haste, den 15.03.2021

Gemeinde Haste

Sandmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Schaumburg hat die Kenntnisnahme der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 09.04.2021 bestätigt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage, außer montags, beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Haste, Hauptstraße 42, Haste, öffentlich aus. Aufgrund der aktuell bestehenden Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache unter Tel. (05723) 81953 oder Email: gemeinde.haste@badnennendorf.de erforderlich.

Haste, 27.04.2021

Gemeinde Haste

Sandmann
Bürgermeister

Inkrafttreten der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren (Meerbeck, südlich der Hauptstraße)

Der Landkreis Schaumburg hat gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), mit Verfügung vom 19.04.2021, Az.: 63/20/00127/2021, die vom Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren am 16.12.2020 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung ohne Auflagen genehmigt.

Der Planbereich befindet sich im südlichen Bereich der Gemeinde Meerbeck. Es wird eine gewerbliche Baufläche sowie eine Grünfläche mit Zweckbestimmung „örtlicher Grünzug“ festgesetzt.

(Plan ist im Anschluss an Seite 54 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht wirksam.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Plandarstellung, Begründung und Umweltbericht, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr), dienstags und mittwochs von 9:00 – 12:00 Uhr, donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr sowie freitags von 9:00 – 12:00 Uhr) oder vorheriger Terminabsprache unter 05721 9706-0 bei der **Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren**, eingesehen werden.

• **Bereitstellung von Planunterlagen im Internet**

Die Planunterlagen sind ferner im Internet unter <https://www.sgndw.de/rechtskraeftige-bauleitplaene> einsehbar.

Aufgrund der vorherrschenden Corona-Pandemie wird vorrangig um die Einsichtnahme der Unterlagen über die Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren gebeten.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Niedernwöhren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niedernwöhren, den 28.04.2021

Die Samtgemeindebürgermeisterin
Borschke

Hundsteuersatzung der Gemeinde Nordsehl

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs.1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | | |
|----------------------------|---|----------|
| a) für den ersten Hund | = | 36,-Euro |
| b) für den zweiten Hund | = | 54,-Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | = | 72,-Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind;
4. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
5. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausbildung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervier-

teljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter des Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

§ 11 Versteigerung

(1) Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

(2) Hunde, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind und im häuslichen Bereich gehalten werden, sind nur pfändbar, soweit der Wert jedes einzelnen Hundes 250,-Euro übersteigt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 NKAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich und leichtfertig

- a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzeigt;
- b) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht bin-

- nen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzeigt;
- c) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzeigt oder hierzu auf Nachfrage keine oder unrichtige Auskünfte gibt;
- d) entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
- e) entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
- f) entgegen § 10 Abs. 4 seinen Meldepflichten nach öffentlicher Bekanntmachung nicht nachkommt;
- g) entgegen § 7 Nr. 3 und 4 geeignete Unterkunftsräume nicht nachweisen kann, die erforderlichen Aufzeichnungen nicht führt oder diese nicht auf Verlangen vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nordsehl vom 25.10.1989 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Nordsehl, den 18.03.2021

Deterding
Bürgermeister

Böse
1. stellvertr. Bürgermeister

I. Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in der Sitzung am 18. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	502.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	518.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	489.700 €
2.2 der Auszahlungen auf	555.800 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	476.200 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	458.300 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.500 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	97.500 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Der Samtgemeindebürgermeister
Körbitz

Haushaltssatzung 2021 des Flecken Lauenau

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.390.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.728.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	538.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.800 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.094.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.908.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.631.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.623.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.726.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.781.700 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Lauenau, den 11.03.2021

Sven Janisch
Gemeindedirektor

Wilfried Mundt
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 29.03.2021 erfolgt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 01.04.2021

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Janisch

Satzung zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 14 „Hauptstraße“

Der Rat der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 24. März 2021 die Satzung zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr.14 „Hauptstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Pohle, Flur 5. Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in der nachfolgenden Übersichtskarte mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

Übersichtskarte
(Karte ist im Anschluss an Seite 54 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

Die Satzung mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

- Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
 3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Pohle, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch der Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 08.04.2021

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor
Bock

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Pohle

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 24.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	799.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	799.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	790.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	745.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	321.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.600 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 790.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.081.800 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Pohle, den 24.03.2021

Jürgen Bock
Gemeindedirektor

Jörg Hupe
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 16.04.2021 erfolgt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 22.04.2021

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor
Bock

Bekanntmachung der Stadt Sachsenhagen

Der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 22. April 2021 den Jahresabschluss 2019 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2019 mit einem Fehletrag von 145.252,16 € wird auf das Haushaltsjahr 2020 vorgetragen. Der Fehletrag des Jahresergebnisses 2019 wird entsprechend § 110 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit einer Entnahme von 135.364,96 € aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und einer Entnahme von 9.887,20 € aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit vom 03. Mai 2021 bis zum 12. Mai 2021 im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 23. April 2021

Der Stadtdirektor
Behrens

Aushang: Do. 29. April 2021 Abnahme: Di. 18. Mai 2021

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(weiter auf Seite 47)

Friedhofsordnung für den Parkfriedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen und den Friedhof Kleine Eichen Stadthagen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung Kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KabL 1991 Nr.: 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen am 08.02.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Parkfriedhof und für den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen in seiner jeweiligen Größe. Eigentümerin des Parkfriedhofs ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen. Eigentümerin des Friedhofs Kleine Eichen ist die Stadt Stadthagen.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Stadthagen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung von verstorbenen Auswärtigen, die nicht zu den in Abs. 2 genannten Personen gehören, kann von der Friedhofsverwaltung unabhängig ihrer Konfession oder Herkunft im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen zugelassen werden.

(4) Im Rahmen dieser Friedhofsordnung hat der Nutzungsberechtigte das Recht, in der Wahlgrabstätte Verstorbene beisetzen zu lassen und nach seinem Ableben dort beigesetzt zu werden. Der Grabnutzungsberechtigte hat weiterhin das Recht und die Verpflichtung, über die Gestaltung und Pflege der Wahlgrabstätte zu entscheiden, diese zu unterhalten und zu pflegen. Ausnahmen bezüglich der Pflege werden in § 17 (7) geregelt.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhöfe sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Kirchenvorstand eine kirchliche Verwaltungsstelle.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

(5) Keine Anwendung der männlichen und weiblichen Sprachform in der Friedhofsordnung. Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform Verwendung finden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder geschlechtsneutralen Sprachform.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei der kirchlichen Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Der Kirchenvorstand kann denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber bis zum Eintritt der Dunkelheit oder während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet (Schaukästen). Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Friedhöfe zu verlassen.

(2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten zu befahren, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist. Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie friedhofseigene und gewerbliche Fahrzeuge sind davon ausgenommen. Auf andere Personen bzw. Fahrzeuge ist besonders Rücksicht zu nehmen. Für Schäden oder Unfälle übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung.

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen.

c) Tiere mit Ausnahme von Hunden mitzubringen. Hunde sind an der kurzen Leine zu führen. Ihre Hinterlassenschaften sind von der Begleitperson unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen. Die Abfallbeutel sind samt Inhalt außerhalb des Friedhofsgeländes in eigener Verantwortung zu entsorgen.

d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.

e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.

f) Zu lärmern, zu spielen oder zu lagern.

g) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

h) Jegliches Fotografieren und jegliche Bild- und Tonaufzeichnung während der gesamten Beisetzung sowie auch gewerbliches Fotografieren ohne Zustimmung der betroffenen Angehörigen und ohne Genehmigung der kirchlichen Verwaltungsstelle.

(i) Einfriedungen zu übersteigen oder Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten.

(j) Chemische und biologische Unkrautbekämpfungsmittel ohne Zulassung an den Grabstätten zu verwenden.

(k) Der Genuss von Alkohol.

(l) Pflanzen und sonstiges Grabzubehör widerrechtlich zu entfernen.

(4) Das Aufstellen und Versetzen von Bänken bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(6) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf den Friedhöfen weitere Bestimmungen erlassen.

(7) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

Umweltschutz auf dem Friedhof

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen ruft alle Besucher und Grabnutzer zum umweltfreundlichen Totengedenken auf.

(1) Abfälle sind getrennt nach organischen und somit kompostierbaren Abfällen (Blumen, Pflanzen, Strauchwerk etc.) und nach nicht wiederverwertbaren Abfällen (Kunststoff, Keramik, Glas, etc.) in bzw. neben den entsprechend gekennzeichneten Behältern von den Friedhofsbesuchern abzulegen.

(2) In sämtlichen Produkten der Trauerfloristik sollen Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe nicht verwendet werden. Zur Trauerfloristik zählen insbesondere Kränze, Trauergestecke, Grabschmuck und Grabeinfassungen sowie Pflanzenzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben. Gewerbetreibende sollen daher nur biologisch abbaubare Steckmassen und Kranzunterlagen etc. verarbeiten.

(3) LED-Leuchten gehören zum Elektroschrott. Sie sind nach Ausfall der Leuchtkraft vom Friedhof zu entfernen (private Mitnahme- und Entsorgungspflicht).

(4) Grablichter sind direkt nach Ablauf der Brenndauer von dem jeweiligen Besucher, der sie aufgestellt hat, zu entsorgen. Die Entsorgung ist nicht Aufgabe der Friedhofsverwaltung. Sie müssen immer standfest sein und dürfen wegen der Brandgefahr nicht umfallen oder durch Windabtrag zum Abfallproblem werden. Weitere Informationen sind den Schaukästen zu entnehmen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von dem Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an den sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagearbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagearbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden

dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Nur bei Urnengrabstellen darf die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde in die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestelle (Bio-Abfall-Rondell) entsorgt werden. Betonreste und sonstiger Abfall sind wieder mitzunehmen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der kirchlichen Verwaltungsstelle festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9a Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Erbbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll möglichst nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies der kirchlichen Verwaltungsstelle bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

(3) Beisetzungen unter Ausnahme der Sargpflicht dürfen nur in Absprache mit dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen und mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde erfolgen. Der Transport des Verstorbenen zum Grab muss zwingend im geschlossenen Sarg stattfinden. An der Grabstelle kann der Verstorbene dem Sarg entnommen und beigesetzt werden.

§ 10 Umbettung und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umbettet werden. Über das Vorliegen der Gründe entscheidet der Kirchenvorstand. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen

Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettung von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab desselben Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung eines Toten oder der Urne eines Verstorbenen nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Der Friedhofsträger erstattet keine Gebühren von bereits gezahlten Grabnutzungsrechten.

IV. Grabstätten

§11 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Rasenreihengrabstätten/Rasenwahlgrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) Kinderreihengrabstätten.

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Abweichend davon können in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung beigesetzt werden:

- a) eine Leiche oder
- b) eine Leiche und eine Asche (als zusätzliche Urne im Erdgrab) oder
- c) zwei Aschen (die zweite Asche als zusätzliche Urne im Erdgrab).
- d) Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- e) Urnen, die in einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen beigesetzt sind, können zum Zwecke einer weiteren Sargbestattung angehoben und wieder beigesetzt werden.

(5) In einer Urnengrabstelle darf nur eine Asche beigesetzt werden.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Maße haben:

a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m und Breite: 0,90 m

von Erwachsenen:

- Länge: 2,50 m und Breite: 1,25 m oder 1,50 m
- oder Länge: 2,60 m und Breite: 1,25 m oder 1,50 m
- oder Länge: 2,80 m und Breite: 1,50 m
- oder Länge: 3,00 m und Breite: 1,50 m

b) für Urnen:

- Länge: 0,80 m und Breite: 0,80 m (jede weitere 0,40 m)
- oder Länge: 1,30 m und Breite: 1,25 m

Sondermaße können sich in Einzelfällen ergeben und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgegeben bzw. sind vom Gewerbetreibenden rechtzeitig zu erfragen.

Im Einzelnen sind die Gestaltungspläne/Gestaltungsrichtlinien für die Friedhöfe maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12 Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

(3) Rasenreihengrabstätten werden der Reihe nach vergeben.

(4) Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Nach Ablauf der Ruhezeiten werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt. Im Übrigen gilt Abs. 1.

§13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsauftrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- 1. Ehegatte, eingetragener Lebenspartner,
- 2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),

3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Ehegatten der Kinder der Enkel, der Geschwister,
7. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der kirchlichen Verwaltungsstelle nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Verwaltungsstelle nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte), bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der kirchlichen Verwaltungsstelle.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 - 7 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der kirchlichen Verwaltungsstelle erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der kirchlichen Verwaltungsstelle schriftlich mitzuteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers/Nutzungsnachfolgers ist zwingend beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht inner- halb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger daran nicht interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund eines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) für Rasenwahlgräber gelten die Absätze 1 - 5 sowie § 12 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

(7) Bei der Anmeldung einer Bestattung muss in Form einer Vereinbarung schriftlich festgelegt werden, wer das Nutzungsrecht neu erwirbt und wer gleichzeitig als Nutzungsnachfolger eingesetzt wird. Sind gemäß Absatz (3) 1 bis 6 keine Verwandten mehr am Leben, muss der in Frage kommende Erbe mit seinen Kontaktdaten benannt werden. Nutzungsberechtigter und Nutzungsnachfolger müssen die Vereinbarung vor der Bestattung unterschreiben, damit die gewünschte Bestattung ausgeführt werden kann. Namens- und Adressänderungen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden.

(9) Das Grabnutzungsrecht wird grundsätzlich aufgehoben bei

(a) Ablauf der Nutzungszeit.

(b) Ablauf aller Ruhezeiten inkl. ggf. bestehender Verlängerung der Nutzungszeit, wenn auf Antrag des Nutzungsberechtigten die verlängerte Nutzungszeit beendet werden soll.

(c) Verzicht des Grabnutzungsberechtigten mit Erreichen des Nutzungsendes (vorzeitiger Verzicht auf eine mögliche Verlängerung nach Ablauf der Nutzungszeit).

(10) Wird das Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit durch eine Umbettung aufgehoben, wird das Grab eingeebnet. Eine Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

(11) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, das Nutzungsrecht vorübergehend ohne Leistung einer Entschädigung einzuschränken (z.B. durch kurzfristige Aufstellung eines „Erdspeichers“ über der Grabstätte zur örtl. Durchführung einer anstehenden Sargbestattung).

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeit.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17 Anlage, Unterhaltung und Pflege der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen, getrennt nach kompostierbaren Abfällen und sonstigen Abfällen, zu entsorgen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so

kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kranzunterlagen aus Kunststoff, Kunststoffgebunden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grab schmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

(6) Die Rasengräber werden gem. § 12 Abs. 4 von der Fried hofsverwaltung gepflegt.

(7) Bei Urnenbaumgräbern auf Rasenflächen sind die Grabnut zer verpflichtet, jeglichen Grab schmuck (Blumen, Engel, Herzen, Gebinde, Gestecke, Kerzen, Lampen, kleine Erinnerungs steine u.a.) ganzjährig auf die dafür vorgesehenen Pflasterflä chen abzulegen und den Grab schmuck nach dem Verblühen wieder zu entsorgen. Über der örtlichen Urnenstelle darf nur eine Blüte abgelegt werden. Pflanzungen sind nicht gestattet. Der Friedhofsträger ist auf den Rasenflächen berechtigt, ohne An kündigung den Grab schmuck unaufgefordert zu entsorgen. Es erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 18 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht ge baut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ord nung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in ei nem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der kirchlichen Verwal tungsstelle errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Geneh migung ist vor Aufstellung oder Änderung der kirchlichen Ver waltungsstelle schriftlich vom Nutzungsberechtigten oder einer bevollmächtigten Person zu beantragen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersicht lich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung ledi glich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung ist sie nicht geneh migungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberech tigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsge mäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmi gung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten ent sprechend.

(4) Bei dem Bau von Grabmalanlagen auf abschüssigem Gelän deverlauf ist die Umgebung zu berücksichtigen. Insbesondere ggf. erforderliche Stufen zum Ausgleich eines Gefälles sind so klein wie möglich anzulegen. Die Anlage ist unter Berücksichti gung der mittleren Höhe und dem Geländeverlauf angepasst so zu setzen, dass bei bodengleich verlegten Einfassungen, ver baut um Pflanzkästen, keine Kanten und somit keine Schäden auf Rasenflächen durch Mäharbeiten entstehen. Ggf. ist die An lage tiefer zu setzen. Nachträgliche Aufschüttungen sind verbo ten.

(5) Grabmale mit oder ohne Gießsystem sind in Ihrer Lage der Grabstättenbreite genau mittig anzupassen und kopfseitig an die Grenze zu setzen. Sind die Grenzen der Grabstätte bzw. die Fluchtrichtung der Grabsteine nicht eindeutig feststellbar oder

widersprüchlich, ist vor der Baumaßnahme Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung zu halten.

(6) Wurde die Grabanlage nach Fertigstellung von der Fried hofsverwaltung als nicht lage- bzw. höhenrichtig festgestellt o der ergeben sich andere Abweichungen gegenüber dem geneh migten Grabmalantrag oder den Gestaltungsrichtlinien, so ist die Anlage durch den Gewerbetreibenden umgehend in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Kosten werden vom Friedhofsträger nicht übernommen. Sollte der Mangel bin nen 3 Monaten nicht behoben sein, gilt § 20 (5) entsprechend.

(7) Die fachliche Zulassungspflicht ist erfüllt, wenn die Ausfüh renden der Grabmalerrichtung selbst oder deren fachliche Ver treter die Meisterprüfung im Steinmetz- und Steinbildhauer handwerk abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetra gen sind. Der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung für Steinmetzarbeiten ist ebenfalls erforderlich. Die aufgeführten Dokumente sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung nach zuweisen und Grundvoraussetzung zur Erteilung von Grabmal genehmigungen.

(8) Grabmalanträge sind in zweifacher Ausfertigung einzu reichen. Dazu dürfen eigene Formblätter der gewerbetreibenden Steinmetzbetriebe verwendet werden.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung der Friedhöfe bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale auf dem Parkfriedhof St. Martini dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 - 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmales in unauffäl liger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allge mein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bun desinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Verset zen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu gründen und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen o der sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in guten Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsi cherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Ver letzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die kirchliche Verwal tungsstelle die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in standsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Auf forderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu er mitteln, wird die Aufforderung öffentlich zugestellt (§ 15 Verwal tungszustellungsgesetz). Bei unmittelbarer Gefahr ist die kirch liche Verwaltungsstelle berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder an dere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsbe rechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die kirchliche Verwal tungsstelle die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungs berechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der kirchlichen Verwal tungsstelle entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die kirchliche Verwaltungsstelle die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen im Falle einer weiteren Beisetzung auf der Grabfläche vor der Beisetzung zum jeweiligen Grabaushub nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung abgenommen werden. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu übernehmen.

§ 22 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

§ 23 Leichenhalle/Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der kirchlichen Verwaltungsstelle betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes bzw. von dem ausführenden Bestatter geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Die Kühlzellenräumlichkeiten werden zur weiteren Nutzung den Bestattungsinstituten zur Verfügung gestellt. Die Gebührenpflicht entsteht durch Sargunterstellung bzw. durch die Einschaltung der Kühlanlage.

(5) Bestatter, die Verstorbene in Kühlzellen einstellen, haben den Namen und die Anschrift des anliefernden Bestattungsinstituts sowie den Anlieferungszeitpunkt schriftlich beim Verstorbenen zu hinterlassen. Bei Bestattungen auf ortsfremden Friedhöfen muss der Bestatter zusätzlich das Einstellen schriftlich oder telefonisch bekanntgeben und die Gebühren übernehmen.

§ 24 Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Werbung aller Art durch gewerbetreibende Bestatter ist nicht erlaubt.

(4) Verabschiedungen am offenen Sarg sind nur nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

(5) Verunreinigungen z.B. durch Kerzenwachs werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

(6) Urnen dürfen in der Kapelle nur temporär zur Vorbereitung und Durchführung einer Trauerfeier aufgestellt werden. Außerhalb dieser Zeit müssen Urnen aus Sicherheitsgründen immer in der Leichenhalle verschlossen aufbewahrt werden.

(7) Trauerfeiern sollen jeweils die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(8) Bestattungsinstitute müssen je nach Art und Umfang der Trauerfeier genügend Personal vor Ort haben, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

(9) Bestattungshelfer und Sargträger werden vom Friedhofsträger nicht gestellt.

(10) Musik und Gesangsdarbietungen sind gestattet, wenn durch die Auswahl der Musik/der Musiker und der Darbietung die Würde des Ortes gewahrt bleibt.

VII. Verstöße gegen die Friedhofsordnung

§ 25

Von der Friedhofsverwaltung können Verstöße gegen die Friedhofsordnung, wie die Auflage zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes, geahndet werden, sofern der Verstoß nicht andere strafrechtliche Maßnahmen notwendig macht. Friedhofsverweise, Betretungsverbote und Ausschluss von Gewerbetreibenden können ausgesprochen werden. Die Entscheidung über die Art der Ahndung (polizeiliche Anzeige o.ä.) behält sich der Kirchenvorstand von Fall zu Fall vor.

§ 26 Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Diebstähle oder Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere, durch Äste, herabfallendes Laub und Wurzeln von angrenzenden Sträuchern und Bäumen entstehen, es sei denn, ihm fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(2) Dem Friedhofsträger obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Überwachungspflichten.

(3) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden hervorgerufen durch Höhere Gewalt wie Sturm, Glätteis u.a. Auf den Friedhöfen ist der Winterdienst eingeschränkt. Bei Sturm und Glätte sind die Friedhöfe zu verlassen bzw. nicht zu betreten.

(4) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch sie oder in ihrem Auftrag entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

(5) Für Wertgegenstände, die den Verstorbenen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.

VIII. Gebühren

§ 27

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für die Friedhöfe außer Kraft.

Stadthagen, den 09.02.2021

Der Kirchenvorstand:

Martin Runnebaum
(Oberprediger)

Hartmut Spier
(Kirchenvorsteher)

Jörg Böversen
(Kirchenvorsteher)

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, den 24. März 2021

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Anhang zur Friedhofsordnung Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Allgemeine Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarten Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist die kirchliche Verwaltungsstelle nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Grabhügel dürfen die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
6. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
- 7 Verwelkte Blumen, Kränze und Ranken sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen, sofern nicht der Friedhofsträger dafür zuständig ist.
8. Einfassungen aus Metall, Holz, Kunststoff, Klinker und Draht sind grundsätzlich nicht gestattet.
9. Sofern die besonderen Richtlinien (II.) das Bestreuen von Grabstellen mit Kies gestatten, sind Natursteine und alle Kiesarten in Naturstein in unterschiedlicher Farbe und Körnung erlaubt.
10. Abgrenzungen von Grabstätten sind grundsätzlich ebenerdig einzubauen (z. B. Rasenbord).
11. Rasengräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt. Auf jeder Rasengrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Betonplatte (50 cm x 50 cm) ebenerdig gelegt, auf den Blumen und Pflanzschalen abgestellt werden können. Bei einer

Grabstätte mit mehreren Grabstellen kann wahlweise statt der Platte von der Friedhofsverwaltung auch ein Pflanzbeet angelegt werden, dass mit Betonplatten (50 cm x 25 cm) von der Rasenfläche abgegrenzt wird (nur Sargbestattung). Anstelle der Betonplatte oder des Pflanzbeetes kann von der Friedhofsverwaltung auch ein Pflanzkasten eingebaut werden. Der Pflanzkasten ist Bestandteil eines besonderen Nutzungsrechts an der Grabstelle. Pflanzkästen dürfen auch in Wahlgräber mit Kies oder Pflanzfläche eingebaut werden.

Bei halben Rasengräbern wird von der Friedhofsverwaltung ein Pflanzbeet mit Betonplatten (50 cm x 25 cm) angelegt und von der Rasenfläche abgegrenzt. Alternativ ist der Einbau von Einfassungen auf einer Fläche von 1,25 m x 1,25 m durch den Gewerbetreibenden gestattet.

12. Bei Rasengräber ist der bodengleiche Einbau einer mind. 6 cm starken Natursteinplatte, max. in Grabsteinbreite, mittig verlegt, gestattet. Die Tiefe der Platte inkl. Steinstärke beträgt bei Urnenrasengräber max. 0,85 m und bei Rasengräber/Sargbestattungen max. 1,20 m, sofern unter Punkt II. (Besondere Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale) keine anderen Maße gelten. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden an den Platten bzw. Einfassungen um Pflanzkästen.

13. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder der Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.

14. Werkstattbezeichnungen sind nur an einer Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestaltet

15. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

16. Bäume und Sträucher mit einer Höhe von mehr als 3,50 m sind nicht gestattet.

17. Die unter II. Besondere Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten aufgeführten Steineinfassungen (E) als sonstige Bauliche Anlage sind zwingend mit der Außenkante an den Grenzen der gesamten Grabstätte zu verlegen. Gleiches gilt für ebenerdig verlegte Platten.

18. Auf den Grabfeldern stehende Grabmale sind erlaubt, wenn in den Besonderen Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten nichts Abweichendes geregelt ist.

19. Kissensteine sind auf Rasengrabfeldern nur mit Stütze bzw. alternativ als Pultplatten erlaubt. Beide Varianten sind auf einer ebenerdig verlegten Grundplatte (Stärke mind. 0,06 m) aufzustellen. Alle Bauteile müssen fest miteinander verbunden sein. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden an den Platten.

20. Pflanzkästen dürfen nur mit Beet- und Balkonpflanzen oder Stauden bepflanzt werden. Stark wachsende Pflanzen mit großer Blatt- und Wurzelmasse wie z.B. Kletterrosen, Sträucher oder Bäume sind nicht gestattet. Natursteineinfassungen/Grundplatten als Einfassung um den Pflanzkasten dürfen nur vom gewerbetreibenden Steinmetzbetrieb verlegt werden. Gießsystem und Einfassungsrahmen sind so zu setzen, dass diese nicht mehr absacken können. Der Einsatz von Beton, Epoxidharz und Stahlbetonsturz ist nach den allgemeinen Richtlinien des Handwerks erlaubt. Unterirdisch verlegte Betonstürze dürfen nicht über die Grenzen der Grabstätten hinausragen. Im Falle einer weiteren späteren Erdbestattung muss der betreffende Steinmetzbetrieb das gesamte Gießsystem auf Kosten des Nutzungsberechtigten aus- und wieder einbauen. Da die Einfassungen/Grundplatten im Randbereich mit schweren Maschinen befahren werden, ist die Plattenstärke so zu dimensionieren, dass diese nicht brechen. Für gebrochene Platten übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung.

21. Reine Heckeneinfassungen als Einfriedung der Grabstätte können nur in seltenen Ausnahmefällen gestattet werden. Für die Pflanzung bedarf es einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung unter Angabe von Pflanzengattung und Artname.

22. Um eine Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeit zu gewährleisten, ist eine vollständige Grababdeckung mit Platten oder anderen undurchlässigen Materialien nur bis zu einem Anteil von 75 % der Fläche zulässig. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen hat der Verursacher zur Einhaltung der Bestimmungen die Kosten für die notwendigen Änderungen zu tragen. Eingefasste Urnengräber dürfen zu 100 % abgedeckt werden.

23. Schleifen und andere Kunststoffabfälle von Kränzen sind herauszuziehen und getrennt zu entsorgen.

24. Kleine steckbare Werbeetikette auf Grabstätten von gewerbetreibenden Gärtnern sind gestattet.

25. Vorhandene Grabeinfassungen werden vom Nutzungsberechtigten übernommen. Ersatz, Änderungen, Reparaturen gehen während der Nutzungsdauer zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

II. Besondere Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten in einzelnen Feldern

(Die "Besonderen Richtlinien ..." sind im Anschluss an Seite 54 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigelegt)

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Evesen-Berenbusch-Nordholz-Cammer

am Freitag, den 21. Mai 2021, um 19.00 Uhr

Ort: Eveser Krug, Schaumburger Straße 22, 31675 Bückeburg

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Verlesen und Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung v. 6. November 2020
- 3.) Bericht des Kassieres
- 4.) Bericht der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Höhe der Jagdgeldauszahlung
- 5.) Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
- 6.) Neuwahl eines Kassenprüfers
- 7.) Bericht der Jagdpächter
- 8.) Verschiedenes

Bitte tragen Sie vor Ort einen Mund-Nasen-Schutz.

Im Anschluss an die Versammlung erfolgt die Auszahlung des Jagdgeldes.

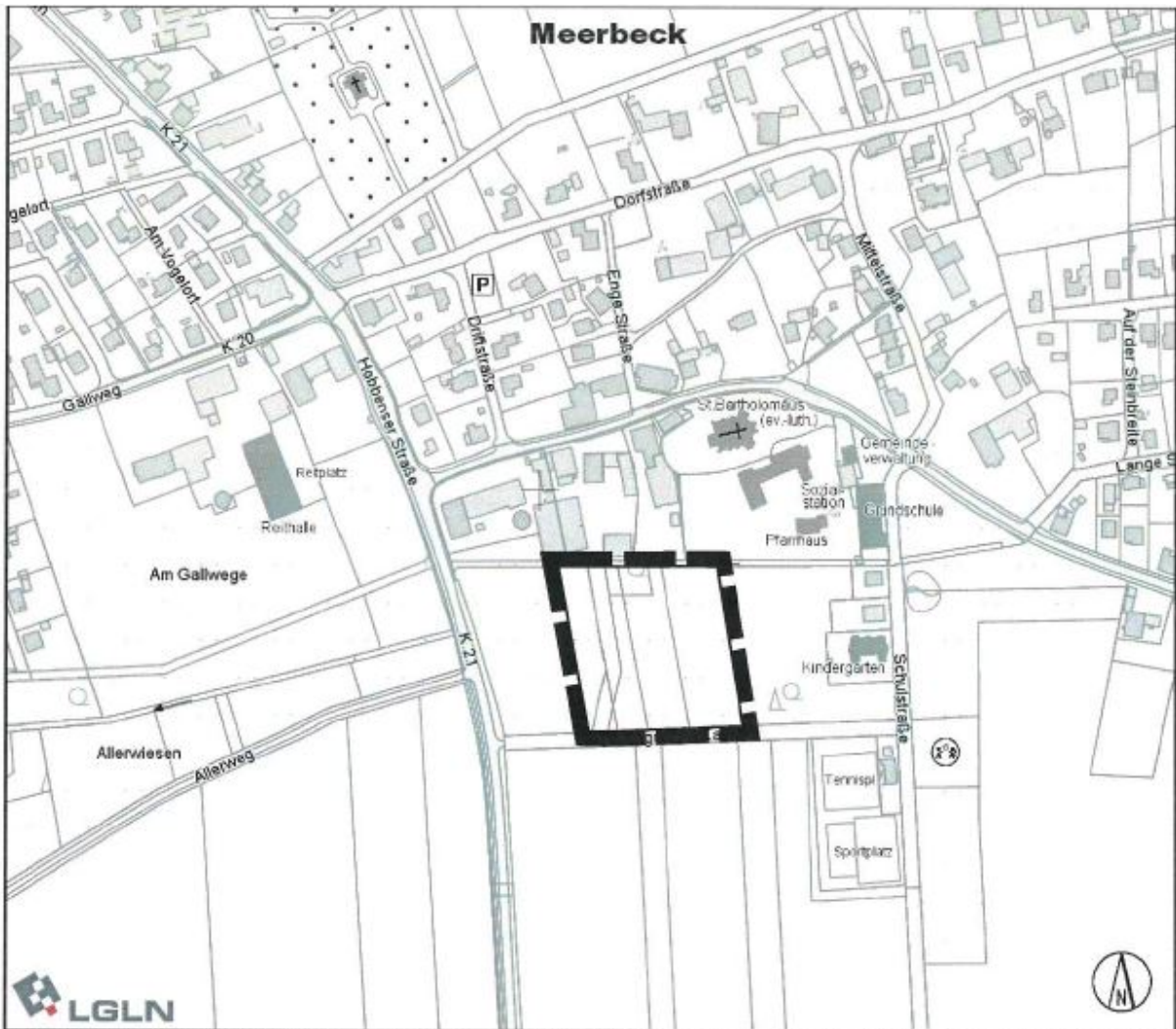
Die Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in der Versammlung bedarf der Schriftform. Die Unterschrift der oder des Vollmachtgebers muss behördlich oder notariell beglaubigt sein. Der Unterschriftsbeglaubigungsvermerk hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Nach § 8 Abs. 1 der Satzung ist die Zahl der Vollmachten je Bevollmächtigter auf zwei Vollmachten begrenzt.

Evesen, den 12. April 2021

Der Jagdvorstand
i.A. Cord Siekmeier
Vorsitzender

D Sonstige Mitteilungen

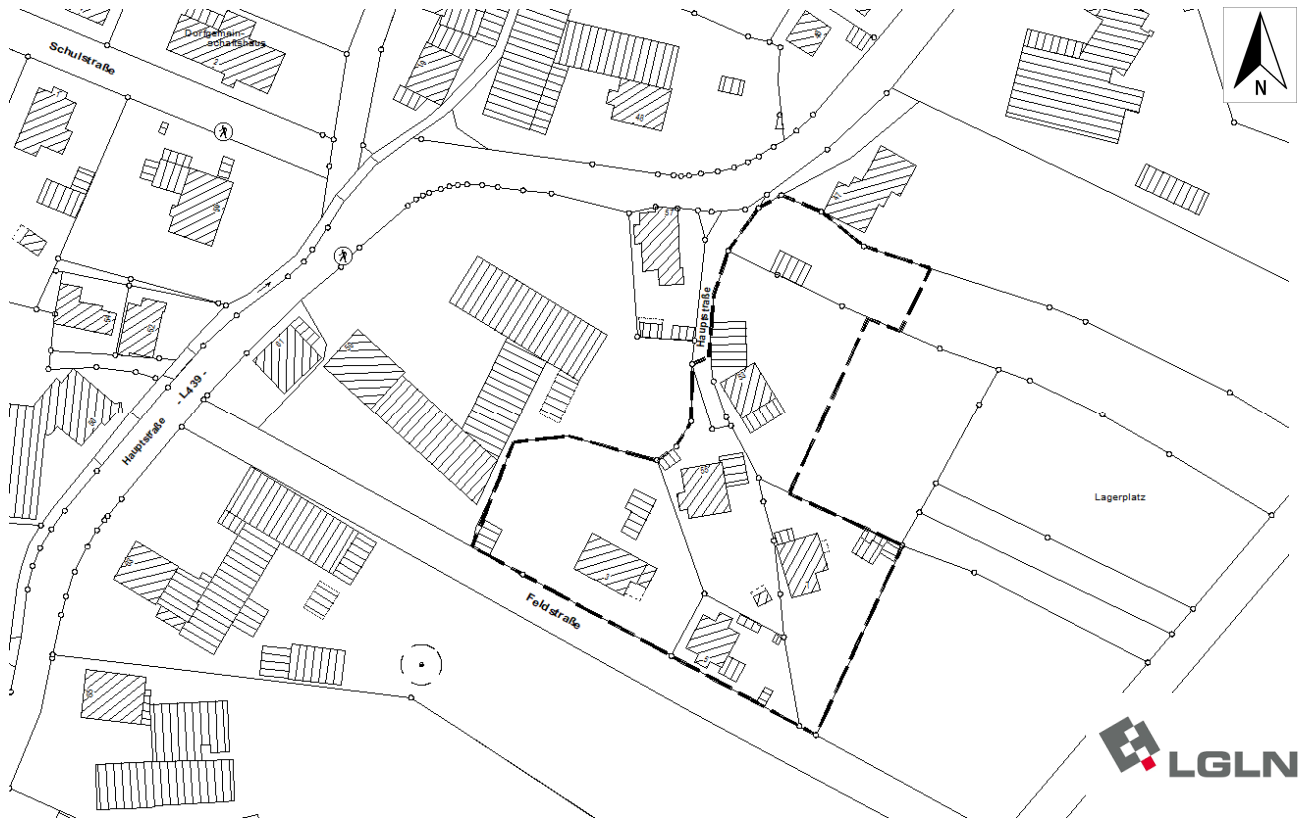
Anlage 1 zu:
Inkrafttreten der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren (Meerbeck, südlich der Hauptstraße)
(Amtsblatt Seite 41)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2 zu:
Satzung zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 14 „Hauptstraße“
(Amtsblatt Seite 45)



Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte 1:1.000 (im Original), Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGLN) – Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3 zu:

Friedhofsordnung für den Parkfriedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen und den Friedhof Kleine Eichen Stadthagen

(Amtsblatt Seite 47)

II. Besondere Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten in einzelnen Feldern**Parkfriedhof St. Martini**

Feld	Grabart	Lage	Gestaltungsmöglichkeiten			
	WG = Wahlgrab	A = äußere Reihen	E = Einfassungen			
	RG = Reihengrab	J = innere Reihen	G = Grababdeckungen			
	RaG = Rasengrab		K = Kies			
	UWG = Urnenwahlgrab		1/2 = halbe Grabstelle -			
	URG = Urnenreihengrab					am Kopfende bepflanzt
Feld	Grabart	Lage	Gestaltungsmöglichkeiten			
A	UWG RaG	J	E	-	K	
	WG + RG	A	E	G	K	
B	WG	A	E	G	K	
	WG	J	E	G	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	
C	WG	A	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
D	WG	-	E	G	K	
E	WG + RaG	-	E	G	K	
F	WG + RaG	-	E	G	K	
G	WG + RaG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
H	WG	-	E	G	K	
J	WG	A	E	G	K	
	WG	J	E	G	K	
K	WG	-	E	G	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		-	-	-	-	
L	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
	RaG 1/2	J (Ost)	E	-	K	halbe Rasengräber
L 1 + L 2	UWG RaG	-	-	-	-	1x1m besondere Gestaltung
M	WG RaG	-	E	G	K	
N	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
	UWG RaG	-	-	-	-	
O	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
P	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
Q + R	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
S	WG	-	E	G	K	
	UWG	-	E	G	K	
	UWG RaG	-	-	-	-	
T	RaG	-	-	-	-	
U	UWG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
V 1 + V 2	RaG	-	-	-	-	

...

Fortsetzung der Anlage 3 zu:

Friedhofsordnung für den Parkfriedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen und den Friedhof Kleine Eichen Stadthagen

(Amtsblatt Seite 47)

WG =	Wahlgrab	E =	Einfassungen
RG =	Reihengrab	G =	Grababdeckungen
RaG =	Rasengrab	K =	Kies
UWG =	Urnenwahlgrab	1/2 =	halbe Grabstelle am Kopfende
URG =	Urnenreihengrab		

Feld	Grabart	Lage	Gestaltungsmöglichkeiten			
1 - 8	WG	-	E	G	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
9-12 +16	WG	-	E	G	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
13	RaG	-	-	-	-	
14	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
15	RaG	-	-	-	-	
17	WG	-	-	-	K	
	RaG	-	-	-	-	
18 + 19	WG	-	-	-	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
18 neu	RaG	-	-	-	-	Sondergrabfeld Blütenhecke
20	RaG	-	-	-	-	
21	WG	-	-	G	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
22 + 24	RaG	-	-	-	-	
25	RaG	-	-	-	-	Sondergrabfeld Blütenhecke und Umwandlung
26	WG	-	-	-	-	
	RaG	-	-	-	-	
26 I + II	WG	-	-	-	K	
	RaG	-	-	-	-	
27	WG	-	-	G	-	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
27c	RaG	-	-	-	-	
28 - 30	WG + RaG	-	-	-	-	
31	RaG	-	-	-	-	
32	RaG	-	-	-	-	
33	WG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
34	RaG	-	-	-	-	
35 - 51	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
50	UWG	-	-	-	-	
	UWG RaG	-	-	-	-	
52	RaG	-	-	-	-	
52	anonym.URG	-	-	-	-	
53	WG	-	E	-	K	
	RaG	-	-	-	-	
54	WG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
55	UWG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten
	UWG RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung

...

Fortsetzung der Anlage 3 zu:

Friedhofsordnung für den Parkfriedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen und den Friedhof Kleine Eichen Stadthagen

(Amtsblatt Seite 47)

WG =	Wahlgrab	E =	Einfassungen
RG =	Reihengrab	G =	Grababdeckungen
RaG =	Rasengrab	K =	Kies
UWG =	Urnenwahlgrab	1/2 =	halbe Grabstelle am Kopfende
URG =	Urnenreihengrab		

Feld	Grabart	Lage	Gestaltungsmöglichkeiten			
EG 1 + 2	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
EG 3 + 4	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
EG 5	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
EG 6 + 7	WG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
EG 8	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
EG 9	UWG RaG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten
	WG + RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
EG 10 - 12	WG	-	-	-	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
EG 13	WG	-	-	-	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
EG 14	RaG	-	-	-	-	
EG 15	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
EG 16	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
EG 17	RaG	-	-	-	-	
		-	-	-	-	
EG 20	UWG	-	E	G	-	ebenerdig verlegte Platten
		-	-	-	-	als Grabbegrenzung
EG 21 + 21a	RaG	-	-	-	-	
EG 22	RG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
EG 23	RG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
EG 24	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
EG 25	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
EG 26	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
EG 27 - 28	RaG	-	-	-	-	
EG 29	UWG RaG	-	-	-	-	
EG 30	RaG	-	-	-	-	
EG 31	UWG	-	E	G	K	
EG 32 - 39	RaG	-	-	-	-	
EG 40	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten
						Als Grabbegrenzung
EG 41 + 42	RaG	-	-	-	-	
EG 43	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten
						Als Grabbegrenzung

Fortsetzung der Anlage 3 zu:

Friedhofsordnung für den Parkfriedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen und den Friedhof Kleine Eichen Stadthagen

(Amtsblatt Seite 47)

II. Besondere Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten in einzelnen Feldern**Friedhof Kleine Eichen**

WG =	Wahlgrab	E	= Einfassungen
RG =	Reihengrab	G	= Grababdeckungen
RaG =	Rasengrab	K	= Kies
UWG =	Urnenwahlgrab	1/2	= halbe Grabstelle am Kopfende
URG =	Urnenreihengrab		

Feld	Grabart	Gestaltungsmöglichkeiten			
A	WG	E	G	K	
B, C, C1	RaG	-	-	-	
D	RaG halb	E	-	K	ebenerdige Platte
D1, D2, E, F, G	RaG	-	-	-	
G 1	URG	E	G	K	
G 2	UWG	E	G	K	
H	RaG halb + RaG	E 1/2 + E	-	K	ebenerdige Platte
J	WG	E	G	K	
K	RaG halb	E 1/2	-	K	ebenerdige Platte
L	WG	E	G	K	
L 1	RG	E	G	K	
M	RG	E	G	K	
Q	UWG	E	G	K	
R	URG	E	G	K	
S	WG	E	G	K	
	RaG	-	-	-	
T	UWG + RG	E	G	K	
U	UWG	E	G	K	
VR	RaG halb, RaG	-	-	-	
V	RaG halb	E 1/2	G 1/2	K	ebenerdige Platte
V 1	RaG halb	E 1/2	G 1/2	K	ebenerdige Platte
V 2	RG + RaG	E	G	K	
G3, P, W	anonyme Urne	-	-	-	